

über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 1 1 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. 2. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Bühlertal aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei Privatzimmernvermietern, die nur Wohnungen oder Zimmern vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4

Meßbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 6 v.H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als DM 20,00 beträgt.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je kurtaxepflichtiger Übernachtung DM 0,10.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxensatzung vom 23. 10. 1990 verbunden werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 3. 1994 außer Kraft.

Bühlertal, 10. Februar 1999

Bürgermeisteramt

Bäuerle, Bürgermeister

Veranlagungsrichtlinien

zu § 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in Bühlertal.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. 2. 1999 folgende Veranlagungsrichtlinien beschlossen:

Der Richtsatz und der Vorteilsatz, nach welchen sich lt. §§ 4 und 5 der Satzung vom 9. 2. 1999 die Abgabe bemißt, werden bei den einzelnen Berufsgruppen wie folgt ermittelt:

	Richtsatz (Reingewinnsatz)	Vorteilsatz (Meßzahl)
Andenken- und Kunstgewerbe-geschäfte	15	25
Apotheken	17	5
Architekten und Ingenieure	40	3
Ärzte, Zahnärzte	40	3
Bäckereien	18	7
Blumenhandlungen	12	8
Buchdruckereien	20	3
Banken, Sparkassen	1	1
Baugeschäfte	15	1
Baumaterialien	5	2
Cafes	15	20
Chemische Reinigung	18	7

Deutsche Post	5	3
Deutsche Telekom	20	2
Drogerien	11	8
Elektrogeschäfte und -installateure	15	5
Fahrrad- und Motorradhandel	12	1
Fahrschulen	20	2
Fliesen- und Plattenleger	15	3
Fremdenheime	24	50
Friseurgeschäfte	25	9
Foto-Gewerbe mit Handel	20	13
Fuhr- und Speditionsunternehmen	20	4
Gaststätten mit Fremdenbeherbergung	11	30
Gaststätten ohne Fremdenbeherbergung	10	25
Gärtnereien	18	5
Gebäudereinigung	20	5
Getränkeeinzelhandel	10	18
Gipser	15	2
Glaser	16	3
Handel mit Erzeugnissen für Garten und Landwirtschaft	8	3
Haus-, Küchen- und Gartengeräte	11	7
Hotels	11	35
Installateure und Blechner	14	5
Kohlen- und Heizölhandlungen	8	4
Kfz.-Handwerker einschl. Autoverkauf	12	7
Kioske	10	25
Künstler	19	1
Lack-, Farben- und Tapetenhandel	16	2
Lebensmittelgeschäfte und Genußmittel	8	9
Lederwaren, Geschenkart., Spielwaren	13	7
Lotto-Totoannahmestellen	4	10
Maler	18	4
Masseure	35	2
Mechaniker	15	2
Metzgereien	10	10
Milch und Milchprodukte	8	8
Möbelhandlungen	12	4
Musik- und Spielautomaten	20	10
Optiker-, Uhren- u. Juweliergeschäfte	18	8
Obst- und Gemüsehandlungen	8	9
Radio-, Fernseh- u. Schallplattengesch.	11	5
Raumausstatter, Polsterer, Tapezierer	15	5
Rechtsanwälte	40	2
Reformwaren	9	7
Reiseunternehmen, Personenbeförderung	15	30
Sportgeschäfte	10	7
Skilifte	14	20
Schlosser, Kupferschmiede	18	3
Schreib-, Papierwaren, Schulbedarf und Bücher	11	7
Schreiner	17	4
Schuhgeschäfte	12	5
Steuerberater u. Steuerbevollm.	40	4
Stromversorgungsunternehmen	5	6
Tabak, Spirituosen, Zeitschriften	5	10
Tankstellen	10	10
Taxen	25	10
Textilgeschäfte	12	7
Vertreter	4	2
Wäschereien	22	10
Zimmergeschäfte	13	3
Zoologischer Bedarf	13	5
Bühlertal, 10. 2. 1999		
Der Bürgermeister		
Bauerle		